



Amtliche Bekanntmachung

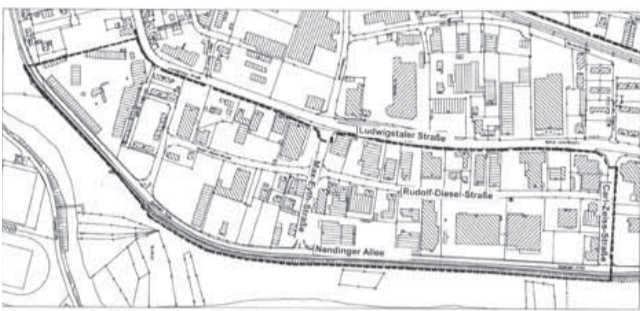
I. Aufstellung von Bebauungsplänen

1. Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil I“ – 3. Änderung in Tuttlingen

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 27.04.2009.

Der Bebauungsplan soll geändert werden, um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten zu beschränken sowie großflächigen Einzelhandel zu beschränken.

Das Plangebiet umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Planausschnitt.

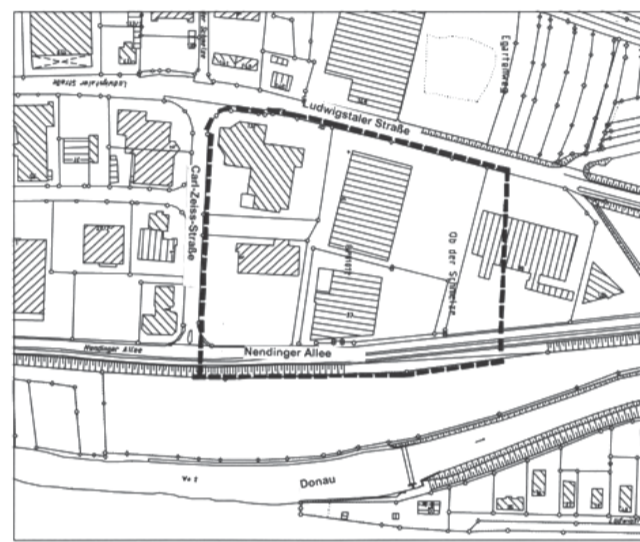


2. Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil II“ – 1. Änderung in Tuttlingen

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 27.04.2009.

Der Bebauungsplan soll geändert werden, um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten zu beschränken sowie großflächigen Einzelhandel zu beschränken.

Das Plangebiet umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Planausschnitt.

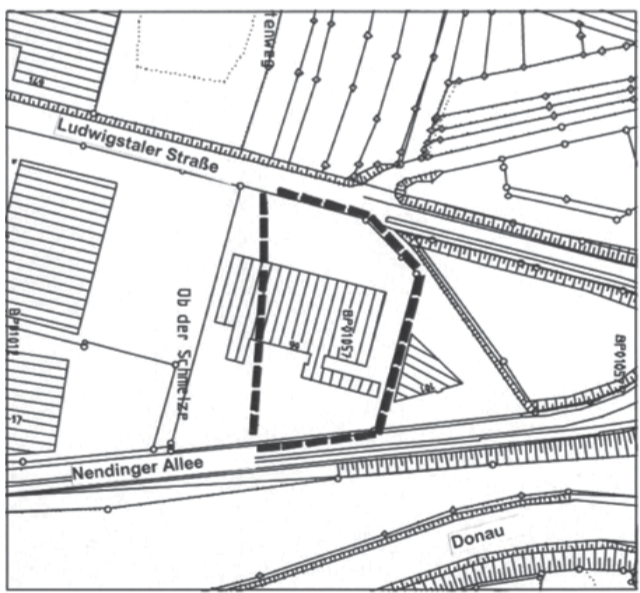


3. Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil IV“ – 1. Änderung in Tuttlingen

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 27.04.2009.

Der Bebauungsplan soll geändert werden, um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten zu beschränken sowie großflächigen Einzelhandel zu beschränken.

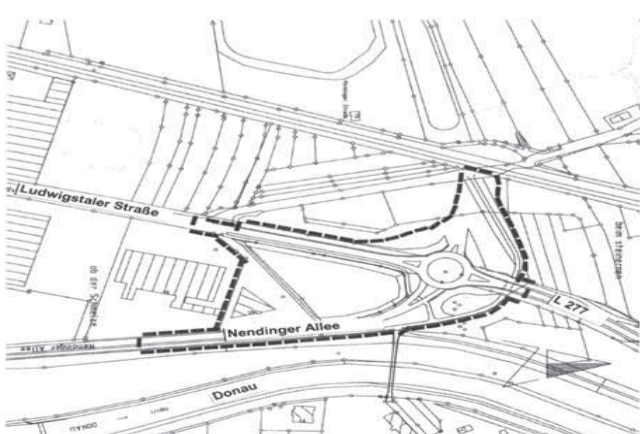
Das Plangebiet umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Planausschnitt.



4. Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil V“ – 2. Änderung in Tuttlingen

Der Bebauungsplan soll geändert werden, um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten zu beschränken sowie großflächigen Einzelhandel zu beschränken.

Das Plangebiet umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Planausschnitt.



5. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Stockacher Straße Teil I – Überarbeitung“ in Tuttlingen

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 29.06.2009.

Der Bebauungsplan soll geändert werden, um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten zu beschränken sowie großflächigen Einzelhandel zu beschränken.

Desweiteren soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung eines Feuerwehrmagazins geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Planausschnitt.



Inkrafttreten von Satzungen

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Bebauungspläne, nachfolgende Nrn. 1 – 3 zu ändern um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten zu beschränken

Desweiteren soll großflächiger Einzelhandel beschränkt werden.

Für die Nr. 2. soll außerdem die planungsrechtliche Grundlage zur Erstellung eines Feuerwehrmagazins geschaffen werden.

1. Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil I“ – 3. Änderung, Veränderungssperre in Tuttlingen

Zur Sicherung der Planung und der Verwirklichung der städtebaulichen Ziele hat der Gemeinderat am 29.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

zur Festlegung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Nord, Teil I“ – 3. Änderung“ in Tuttlingen

Aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Nord, Teil I“ – 3. Änderung“ wird eine Veränderungssperre mit dem Inhalt festgelegt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 2

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Stockacher Straße Teil I – Überarbeitung“, Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre in Tuttlingen

3. Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Vorstadt“ – 3. Änderung, Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre in Tuttlingen-Möhringen

Zur Sicherung der Planungen und der Verwirklichung der städtebaulichen Ziele hat der Gemeinderat am 29.06.2009 folgende Satzung beschlossen :

Zu Nr. 2 : SATZUNG

zur Festlegung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Stockacher Straße Teil I – Überarbeitung“ in Tuttlingen

Zu Nr. 3 : SATZUNG

zur Festlegung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Vorstadt“ – 3. Änderung in Tuttlingen-Möhringen

Aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.06.2009 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans
Zu Nr. 2 : „Gewerbegebiet Stockacher Straße Teil I – Überarbeitung“
Zu Nr. 3 : „Gewerbe- und Industriegebiet Vorstadt“ – 3. Änderung

wird eine Veränderungssperre mit dem Inhalt festgelegt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 2

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Diese Satzungen kann jedermann während der Dienststunden beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen im Rathaus, Rathausstr. 1, Zimmer 118 bis 123 in 78532 Tuttlingen einsehen.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschriften erlitten hat, innerhalb von einem Jahr beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs.2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperren nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Informationen zu Bebauungsplänen erhalten Sie auch im Ratsinformationssystem der Stadt Tuttlingen auf www.tuttlingen.de (unter der Rubrik Politik).

Tuttlingen, 15.07.2009

Willi Kamm
Bürgermeister